Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 1652

Schnellbrief

Der Bundesminister des Innern
1270 B - 1496/50

Bonn, den 21. November 1950

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Einsichtnahme von Steuerbehörden in Volkszählungsunterlagen.**

Bezug: **Anfrage Nr. 132 der Fraktion des Zentrums - Nr. 1542 der Drucksachen -**

Unmittelbar nach der Behandlung der Angelegenheit in Presse und Rundfunk habe ich die Landesregierung Württemberg-Baden darum gebeten, mich über die Einzelheiten des Falles zu unterrichten. Aus der vorläufigen Stellungnahme der Landesregierung ergibt sich folgendes:

Angehörige des Städtischen Steueramtes in Eßlingen haben aus den Haushaltungslisten der Volkszählung diejenigen gewerblichen Arbeitnehmer ermittelt, die in einer auswärtigen gewerblichen Betriebsstätte beschäftigt sind. Diese Ermittlungen dienten dem Gewerbesteuerausgleich zwischen Wohngemeinden und Betriebsgemeinden. Der Gewerbesteuerausgleich wird nach einer Verordnung des württembergisch-badischen Innen- und Finanzministeriums vom 29. August 1949 - ebenso wie in den anderen Ländern - vorgenommen. Die Betriebsgemeinde, in welcher der gewerbliche Arbeitnehmer beschäftigt ist, hat für jeden außerhalb wohnenden Arbeitnehmer an die Wohngemeinde des gewerblichen Arbeitnehmers aus dem gesamten Gewerbesteueraufkommen einen Ausgleichzuschuß in Höhe von DM 25.— jährlich zu zahlen. Der Gewerbesteuerausgleich spielt sich ausschließlich zwischen der Betriebsgemeinde und der Wohngemeinde ab. Weder die Höhe der Gewerbesteuer selbst noch die Leistungen des Arbeitgebers oder des Arbeitnehmers werden durch diesen Gewerbesteuerausgleich berührt oder benachteiligt.

Obgleich durch diese Auswertung der Haushaltungslisten für die Volkszählung keine unmittelbare oder mittelbare Benachteiligung irgendeines Fragebogenausstellers eingetreten ist, stellt diese Benutzung der Haushaltungslisten der Volkszählung einen

Druck: Peter Meier, Buisdorf-Siegburg
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 38 und Wiesbaden, Nietzschestr. 1

formalen Verstoß gegen § 10 Absatz 2 des Volkszählungsgesetzes vom 27. Juli 1950 (BGBl. S. 335) dar. Denn das Volkszählungsgesetz verbietet es, die durch die Zählung gewonnenen Angaben zu anderen als statistischen Zwecken zu benutzen.

Über die ganze Angelegenheit ist im württembergisch-badischen Landtag am 2. November 1950 verhandelt worden. Der Landtag hat dabei folgenden Antrag angenommen:

„Die Staatsregierung zu ersuchen,

1. gegen die Personen, welche in Eßlingen und Ludwigsburg den Verstoß gegen die Geheimhaltungspflicht des § 10 des Volkszählungsgesetzes veranlaßt haben, unverzüglich die gesetzlichen disziplinarischen Maßnahmen zu ergreifen,
2. sofort umfangreiche und durchgreifende Ermittlungen anzustellen, ob auch in anderen Orten des Landes Württemberg-Baden derartige Verstöße vorgekommen sind,
3. in Fällen der gemäß Ziffer 2 festgestellten Verstöße notfalls sofort die in Ziffer 1 bezeichneten Maßnahmen zu ergreifen."

Wie die Landesregierung Württemberg-Baden weiter mitgeteilt hat, wird eingehend geprüft, ob gegen den Oberbürgermeister in Eßlingen und die verantwortlichen Angehörigen des Städtischen Steueramtes dienststrafrechtliche Maßnahmen einzuleiten sind.

Weiter hat mich die Landesregierung darüber unterrichtet, daß gegen den Oberbürgermeister in Eßlingen bei der Staatsanwaltschaft Strafantrag nach § 14 Absatz 2 des Volkszählungsgesetzes gestellt sei.

Die Landesregierung Württemberg-Baden wird mich weiter darüber unterrichten, ob dienststrafrechtliche Maßnahmen gegen die Verantwortlichen durchgeführt worden sind. Ich selbst beabsichtige, nach Abschluß aller Untersuchungen über die in der Presse behandelten Verstöße gegen die Geheimhaltungspflicht die Öffentlichkeit von dem Ergebnis der seinerzeit sofort von mir eingeleiteten Maßnahmen zu unterrichten.

Im Auftrage:

Dr. Keßler